Grundsatz der Speicherbegrenzung

Speicherbegrenzung bedeutet: nur so lang wie nötig und nur so viel wie nötig.

Personenbezogene Daten sind an Ihren Verwendungszweck gebunden.

Der Grundsatz der Speicherbegrenzung wird meist relevant, wenn es darum geht, wie lang Daten mit Personenbezug überhaupt verarbeitet oder aufbewahrt werden dürfen. Die Datenschutzgrundverordnung[1] definiert dabei einen Grundsatz:

Personenbezogene Daten dürfen nur so lang verarbeitet werden, wie es Ihr Zweck erfordert. Dieser Grundsatz gilt für primär für die Speicherdauer, aber auch für den Umfang von Daten. Ist der Zweck der Verarbeitung erfüllt, dürfen personenbezogene Daten nicht weiter aufbewahrt oder gespeichert werden.

Die Pflicht solche Daten zu löschen ergibt sich neben dem Grundsatz der Speicherbegrenzung auch aus dem „Recht auf Vergessen“. Dies hat im Datenschutzrecht[2] ebenfalls einen vergleichbar hohen Stellenwert.

Im Schulbereich sind personenbezogene Daten primär zu löschen, wenn

- sie nicht mehr benötigt werden / Ihren Verwendungszweck erfüllt haben (siehe Löschfristen),
- die freiwillig erteilte Einwilligung widerrufen wird,
- ein erfolgreicher Widerspruch gegen eine Verarbeitung vorliegt oder
- bei einer urechtmäßigen Verarbeitung.

Aufbewahrung

Löschfristen sollen sicherstellen, dass Daten nicht länger als nötig gespeichert werden. Näheres zur Datenlöschung und den Löschfristen ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen[3]. Die unter 2.5.3 genannten Löschfristen gelten für alle an der Schule gespeicherten Daten, also unabhängig davon, ob die Daten digital oder analog gespeichert werden.

Die regelmäßige Überprüfung durch ein Löschkonzept, in dem die relevanten Daten, die maßgeblichen Löschfristen (gem. VwV oder Einwilligung) und ggf. verantwortliche Personen aufgeführt sind, können sicherstellen, dass die Schule den Grundsatz der Speicherbegrenzung beherrscht.

[1] Artikel 5 Abs. 1 lit. e DSGVO
[2] Artikel 17 Abs. 1 DSGVO
[3] VwV des KM über den Datenschutz an öffentlichen Schulen vom 4. Juli 2019 Az.: 13-0557.0/106 (K.u.U. 2019, S. 111)